

Rundschreiben 14/2012

Thema: Umstrittene Anbieter von Registereinträgen

In letzter Zeit treten wieder verstärkt verschiedene Anbieter an Firmen – bevorzugt vor allem an kleine Gewerbebetriebe, "Ein-Mann-GmbHs" oder Handwerker, aber auch an Freiberufler und Vereine heran, um zu versuchen, die Adressaten zum Abschluss von Verträgen über Eintragungen in irgendein "Gewerberegister" zu bringen.

Es handelt sich um verschiedene Anbieter, die unter unterschiedlichen Namen firmieren, teils als "Auskunftszentralen" oder "Informationsdienste", teils auch unter Namen, die den Namen bekannter Anbieter wie z. B. den Telefonbuchverlagen („Gelbe Seiten“) sehr ähnlich sind und mit diesen von einem oberflächlichen Leser verwechselt werden können.

Die Kontaktaufnahme erfolgt meist entweder per E-Mail oder per Telefax.

Den meisten Schreiben ist gemeinsam, dass beim „Überfliegen“ des Textes und bei wenig genauem Lesen der Eindruck entstehen kann, es handle sich nur um die Bestätigung von Firmendaten, die bereits bekannt und bereits veröffentlicht sind.

Teilweise wird mit Benutzung "halbamtlicher" Bezeichnungen wie z.B. "Gewerbemelderegister" für einen oberflächlichen Leser der Eindruck erweckt, es handle sich um Schreiben, die von einer offiziellen bzw. öffentlichen Stelle kommen.

In manchen Anschreiben wird auch der Eindruck erweckt, es handle sich nur um eine Mitteilung, die aus Datenschutzgründen erforderlich ist, und mit welcher über den Umfang einer Datenspeicherung bzw. eines Dateneintrags informiert wird.

In fast allen Fällen enthalten die Schreiben eine Formulierung dahin gehend, dass gebeten wird, die Daten zu prüfen und nach Überprüfung das Formular zurückzusenden.

Erst ein genaues Lesen der Schreiben bzw. der als Fragebögen aufgemachten Angebote wird erkennbar, dass man mit Unterschrift unter das Formular einen Auftrag erteilt, mit welchem ein Eintrag in das jeweilige Register erfolgen soll. Im Regelfall sind Verträge mit einer Laufzeit von zumindest zwei Jahren vorgesehen, mit Kosten von mehreren 100 € pro Jahr.

In vielen Fällen ist es so, dass die Register, wenn man sie im Internet einsieht, einen derartigen Kostenaufwand nicht rechtfertigen, da es sich nicht – wie in den Angebotstexten ausgeführt – um umfassende und ausführlichen Register handelt. Oft sind nur einige wenige Firmen eingetragen.

Es häufen sich in letzter Zeit Fälle, in welchen gerade Kleingewerbetreibende, Handwerker und Freiberufler, aber auch Vereinsvorstände so gearbete Verträge abgeschlossen haben und nunmehr versuchen, sich von diesen Verträgen wieder zu lösen, da sie sich letztendlich bei Abgabe der Erklärung – also der Unterschrift unter das Formular – überhaupt nicht im Klaren waren, dass es sich um einen Vertrag handelt.

Besonders problematisch ist, dass sich die Verträge im Regelfall an Gewerbetreibende, Freiberufler oder ähnliche Personengruppen, nicht aber nicht an Verbraucher im gesetzlichen Sinne richten. Aus diesem Grund besteht auch keine zweiwöchige Widerrufsfrist. Ein Lösen der Verträge ist daher meist nur möglich, wenn man den Vertrag erfolgreich wegen arglistiger Täuschung anfechten kann.

Dies ist allerdings oft nicht unproblematisch. Zwar haben der Bundesgerichtshof und auch verschiedene andere Obergerichte in den letzten Monaten Entscheidungen verkündet, in welchen derartigen Praktiken teils als wettbewerbswidrig eingestuft werden bzw. Verträge, die auf Grundlage der Angebote zustande kommen, als nicht rechtswirksam angesehen werden. Trotz allem ist es im Einzelfall immer wieder mit erheblichen Problemen – und oft auch mit Kosten - verbunden, sich von solchen Verträgen zu lösen.

Es gilt also auch hier der übliche Grundsatz, nichts zu unterschreiben, bevor man sich den gesamten Text des Dokuments, welches man unterzeichnet, durchgelesen hat. Hierbei gilt es vor allem, auf das "Klein- und Kleinstgedruckte" zu achten. Praktisch alle bekannten Formulare derartiger Anbieter enthalten im Vertragstext Hinweise, dass es sich um einen Vertragsabschluss handelt. Allerdings sind diese Hinweise in den meisten Fällen im umfangreichen Text versteckt bzw. im wahrsten Sinne des Wortes "kleingedruckt".

Natürlich soll niemand davon abgehalten werden, einen kostenpflichtigen Eintrag in einem Register in Auftrag zu geben. Es sollte aber jeder für sich selber sicherstellen, dass er sich im Klaren ist, dass er einen Vertrag abschließt und welche Leistungen er zu welchem Preis in Auftrag gibt.

Es gibt also auch hier: Augen auf vor der Unterschrift!